

## CO2-Gebühr Einführung für Jet A1 ab 01.01.2023

Ende 2019 hat der Gesetzgeber beschlossen, zum 1. Januar 2021 ein nationales Emissionshandelssystem einzuführen. Ziel des Treibstoff-Emissionshandelsgesetzes (BEHG) ist es, durch die Einführung eines nationalen Zertifikathandels für CO<sub>2</sub>-Emissionen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele zu leisten. Grundlage dafür ist die Bepreisung von CO<sub>2</sub>-Emissionen aus dem Gebäude- und Verkehrssektor, die von 2021 bis 2025 einem jährlich steigenden Festpreis unterliegen. Ab 2026 ist eine Bepreisung innerhalb eines Preiskorridors geplant. Bislang waren nur die Flugkraftstoffsorten Avgas 100LL und UL91 betroffen.

Im Jahr 2023 wird der ursprüngliche Geltungsbereich des BEHG erweitert und umfasst damit weitere Produkte wie z.B. JET A-1. bp ist daher gesetzlich verpflichtet, für die ab dem 1. Januar 2023 in Verkehr gebrachten Produkte entsprechende Zertifikate nach BEHG zu erwerben.

Bund und Länder haben sich darauf verständigt, den CO<sub>2</sub>-Preis auf 30 Euro pro Zertifikat festzulegen, der im Jahr 2025 auf 45 Euro pro Zertifikat steigen soll. Daraus ergibt sich ein jährlicher Preis für Flugkraftstoffe nach BEHG wie folgt:

- Avgas 100LL / UL91: Neu im Jahr 2023: 75,29 EUR/m<sup>3</sup> (aktuell im Jahr 2022: 66,99 EUR/1000 L15)
- Jet A1: 75,31 EUR/1000 L15 im Jahr 2023

Die CO<sub>2</sub>-Abgabe gilt nur für mineralölsteuerlich relevante Betankungen. Eine Erstattung der CO<sub>2</sub>-Gebühr ist nach derzeitiger Lage wahrscheinlich nicht möglich (Ausnahme: Unternehmen, die unter EU ETS fallen). Daher ist es notwendig, auf dem Lieferschein zu prüfen, ob der Mineralölsteuerstatus korrekt erfasst ist, um eine Korrektur von eventuell fehlerhaften Rechnungen innerhalb des Tankmonats zu ermöglichen. Nach Monatsende können Rechnungen nicht mehr korrigiert werden, so dass die in Rechnung gestellte CO<sub>2</sub>-Gebühr fällig wird und weder von bp noch von der für die CO<sub>2</sub>-Gebühr zuständigen Behörde erstattet werden kann (Ausnahme: Unternehmen, die unter EU ETS fallen).

Es ist vorgesehen, dass die Bundesregierung das Gesetz fortlaufend auf seine Wirksamkeit hin überprüft und auf dieser Grundlage ggf. Anpassungsvorschläge unterbreitet.

*Diese Angaben beruhen auf den derzeit verfügbaren Daten.*